

## Fremdstoffgehalt und Fleischuntersuchungsentscheid

Fremdstoffe sind unerwünschte Stoffe, die natürlicherweise im Fleisch nicht vorkommen. Wenn Fremdstoffe in Fleisch vorliegen, ist dieses im Wert zumindest vermindert, es kann auch gesundheitsgefährdend sein, da zum Beispiel Arzneimittelrückstände schon in kleinsten Mengen bei empfindlichen Konsumenten Gesundheitsschäden, insbesondere allergische Reaktionen, hervorrufen können.

Um die Unbedenklichkeit und die einwandfreie Qualität von Fleisch zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber die landwirtschaftliche Produktion dem Geltungsbereich der Lebensmittelgesetzgebung unterstellt, soweit sie der Herstellung von Lebensmitteln dient:

- Der Tierhalter muss dem Fleischkontrolleur schriftlich bestätigen, dass alle Absetzfristen (Fleisch, Organe) nach einer Behandlung mit Tierarzneimitteln zum Zeitpunkt der Schlachtung abgelaufen sind und dass das Tier keine Futtermittel mit Wirkstoffen erhalten hat, die im Fleisch Rückstände verursachen können (Art. 27 Abs. 4 LMG, Art. 24 VSFK).
- Tiere, bei denen die Absetzfrist für Fleisch nicht abgelaufen ist, dürfen nur ausnahmsweise **mit Erlaubnis der Fleischkontrolle** geschlachtet werden. Zudem sind Tierhalter verpflichtet, die Kosten einer amtlichen Rückstandsuntersuchung zu übernehmen (Art. 8 VSFK)
- Schlachttierkörper, die möglicherweise Fremdstoffe enthalten, sind vorsorglich zu beschlagnahmen und schriftlich zu beanstanden. Der Sachverhalt ist abzuklären und dem Tierbesitzer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, falls keine Meldung nach Art. 24 VSFK vorliegt. Allenfalls sind Hemmstoffuntersuchungen vorzunehmen.
- Falls weitergehende Untersuchungen als der in der mikrobiologischen Fleischuntersuchung inbegriffene Hemmstofftest (erweiterter «EWG-Vierplattentest» gem. technischer Weisung des BLV vom 1. Juni 2017) notwendig sind um den Fleischkontrollentscheid zu fällen, ist mit dem Veterinärdienst Rücksprache zu nehmen (Untersuchungen, die zu Beanstandungen führen, sind gebührenpflichtig und werden den Tierlieferanten oder -besitzern in Rechnung gestellt).
- Der ganze Schlachttierkörper gilt als ungeniessbar, wenn Fremdstoffgehalte vorliegen, die den Wert des Rückstandshöchstgehaltes nach der Verordnung über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe und Futtermittelzusatzstoffe in Lebensmitteln tierischer Herkunft (VRLtH) übertreffen.
- Nach Art. 64 Abs. 1 Bst. a, b und k LMG kann bestraft werden, wer Lebensmittel so herstellt, dass sie den Anforderungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, wer vorsätz-

lich oder fahrlässig den Vorschriften über den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln zuwiderhandelt, oder die vorgeschriebenen Meldungen über Gesundheitsstörungen und Behandlungen von Tieren vor der Schlachtung an die Kontrollorgane unterlässt.

**Kontakt**

Veterinärdienst, Meyerstrasse 20, Postfach 3439, 6002 Luzern

Telefon 041 228 61 35

[veterinaerdienst@lu.ch](mailto:veterinaerdienst@lu.ch)

[www.veterinaerdienst.lu.ch](http://www.veterinaerdienst.lu.ch)

Luzern, 4. April 2018